



Vereinsatzung

Stand: 25.03.2022

Waldkindergarten "Die Waldfrüchtchen" Altenstadt e.V. - Postfach 1164 - 63699 Altenstadt
info@die-waldfruechtchen.de - www.die-waldfruechtchen.de

Bankverbindung: IBAN DE79 5066 1639 0005 0620 47 - BIC GENODEF1LSR - VR Bank Main-Kinzig-Büdingen
Vereinsregister: Amtsgericht Friedberg VR 1876 - Steuernummer 3425054692

Inhalt

§1.	Name und Sitz, Geschäftsjahr.....	3
§2.	Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins.....	3
§3.	Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§4.	Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§5.	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§6.	Mitgliedsbeiträge.....	4
§7.	Organe des Vereins.....	4
§8.	Vorstand.....	4
§9.	Aufgaben des Vorstands.....	4
§10.	Bestellung des Vorstands.....	4
§11.	Beratung und Beschlussfassung des Vorstands.....	5
§12.	Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	5
§13.	Einberufung der Mitgliederversammlung.....	5
§14.	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	5
§15.	Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke	6

§1. Name und Sitz, Geschäftsjahr

- Der im Jahre 2003 gegründete Verein führt den Namen Waldkindergarten Altstadt-Rodenbach „Die Waldfrüchtchen“. Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg unter dem Az: 1876 und führt den Namenszusatz „e.V.“.
- Der Verein hat seinen Sitz in Altstadt-Rodenbach.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinigungen und Organisationen sein.

§2. Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- Der Verein mit Sitz in Altstadt-Rodenbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, durch Betrieb eines Waldkindergartens, unter Leistungen der direkten Jugendarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist überparteilich und nicht an eine Konfession gebunden.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3. Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

§4. Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen, Austritt oder Ausschluss).
- Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Abwesenheit unaufgefordert ihre neue Anschrift mitzuteilen. Ist ein Mitglied mehr als 2 Jahre der Zahlung nicht nachgekommen oder während zwölf Monaten seiner Verpflichtung zur Benennung einer aktuellen Anschrift gemäß vorstehend nicht nachgekommen, so kann das Mitglied ohne Gelegenheit zur Stellungnahme beim Vorstand, ohne Ladung zur nächsten Mitgliederversammlung und dort ebenfalls ohne seine Stellungnahme mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt oder c) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtung des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes aktive Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Passive Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§6. Mitgliedsbeiträge

- Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens zum 15.01. des laufenden Kalenderjahres zu begleichen.
- Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag des Mitglieds, in Ausnahmefällen einen höheren Beitrag im Einzelfall zu vereinbaren.

§7. Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8. Vorstand

- Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- Der Vorstand im Sinne von §26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§9. Aufgaben des Vorstands

- Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes, d) die Aufnahme neuer Mitglieder, e) Einstellung und Entlassung von Personal für den Kindergartenbetrieb inkl. einer geschäftsführenden Leitung, f) Erlassung einer Geschäftsordnung.

§10. Bestellung des Vorstands

- Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein, mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

- Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbliebenen Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl eines bzw. einer Nachfolger:in durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen

§11. Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Als Anwesend gilt auch die Teilnahme mittels Online-Kommunikationsmitteln. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gelten die Anträge als abgelehnt.
- Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern (auch elektronisch) zu unterzeichnen.

§12. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten: a) Änderung der Satzung, b) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands, d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands, e) die Auflösung des Vereins.

§13. Einberufung der Mitgliederversammlung

- Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich (auch per Mail) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (auch per Mail) eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden und aktiven Mitglieder ; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderung der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§14. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (auch mittels Onlinekommunikationsmedien).
- Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine

Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden aktiven Mitglieder.

- Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern bzw. einem Vorstandsmitglied und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§15. Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

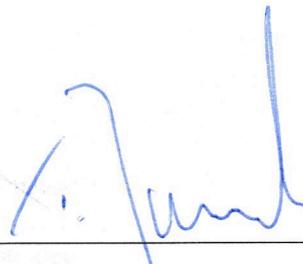
- Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine andere Personen beruft.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Hessen e.V.. Dieser hat das übertragene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchliche Zwecke, insbesondere zur Förderung von Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen, zu verwenden.
- Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Die obenstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25.03.2022 beschlossen und vom Vorstand unterschrieben.

Altenstadt, den 25.03.2022



Ronny Reinhard
1. Vorsitzender



Torsten Zarnke
2. Vorsitzender

Vorstandende/Umseitige Unterschrift(en) des/der Herrn/Frau/Eheleute
Ronny Reinhard
geb. am 27.11.1984, wohnhaft Altenstadt
Reghauer Str. 18a
und
geb. am, wohnhaft,
..... persönlich bekannt/aus-
gewiesen durch BPA L5 RR IX PPM die vor mir voll-
zogen wurde (n), die als von ihm/ihr/ihrnen vollzogen, vor mir anerkannt
wurde(n), wird/werden hiermit öffentlich beglaubigt.

63674 Altenstadt, den 23.8.2022

Geb.-Register Nr. 303/2022

Gebühr € 6,-

Heinrich-
Stv. Ortsgerichtsvorsteherin



Weil
Ortsgerichtsvorsteher

~~Vorstehende/Umseitige Unterschrift(en) des/der Herrn/Frau/Eheleute~~

Torsten Janke

geb. am *6.2.86*, wohnhaft *Altenstadt*

Bonifatiusweg 2

und

geb. am, wohnhaft

....., persönlich bekannt/aus-

gewiesen durch *BPA L5RR CMCZV* die vor mir voll-

zogen wurde ~~(n)~~, die als vor ihm ihr/ihnen vollzogen, vor mir anerkannt

wurde ~~n~~, wird/werden hiermit öffentlich beglaubigt.

63674 Altenstadt, den *23.08.2022*



Weil
Ortsgemeinschaftsvorsteher

Geb.-Register Nr. *304/2022*

Gebühr € *6,-*